

## **Stellungnahme des Verwaltungsrates der Kaba Holding AG zum Gesuch der Kaba Holding AG und der Familie Mankel Gruppe im Zusammenhang mit dem beabsichtigten Zusammenschluss der DORMA Gruppe mit der KABA Gruppe**

### **1. Ausgangslage**

Diese Stellungnahme des Verwaltungsrates der Kaba Holding AG (**Kaba Holding**) gemäss Art. 61 Abs. 3 lit. a der Verordnung der Übernahmekommission über öffentliche Kaufangebote (**UEV**) erfolgt im Zusammenhang mit dem Gesuch vom 26. März 2015 der Kaba Holding und der Familie Mankel Gruppe (bestehend aus der Mankel Family Office GmbH, der KRM Beteiligungs-GmbH und der Familie Mankel Industriebeteiligungs GmbH + Co. KGaA sowie deren wirtschaftlich Berechtigten Frau Christine Mankel, Frau Stephanie Brecht-Bergen und Herr Karl-Rudolf Mankel, nachfolgend alle zusammen die **Familie Mankel Gruppe**). Im Gesuch haben die Kaba Holding und die Familie Mankel Gruppe unter anderem die Anträge gestellt, es sei festzustellen,

1. dass (i) das beabsichtigte formell selektive Opting out resp. die entsprechende Statutenbestimmung gültig sei und die Poolaktionäre infolge der beabsichtigten Transaktion zwischen der Kaba Holding und der Familie Mankel Gruppe bzw. ihrer direkten und indirekten Tochtergesellschaften sowie infolge der weiteren Sachverhalte, die in der Opting out-Klausel aufgeführt werden, weder gemeinsam noch je einzeln einer Angebotspflicht im Sinne von Art. 32 des Bundesgesetzes über die Börsen und den Effektenhandel vom 24. März 1995 (**BEHG**) bezüglich der Kaba Holding unterstehen und (ii) das Quorum von mindestens zwei Dritteln der vertretenen Stimmen für Beschlüsse über die Änderung der vorgenannten Statutenbestimmung übernahmerechtlich gültig sei; und
2. dass (i) der Abschluss und Vollzug der Übertragungsvereinbarung zwischen der Kaba Holding und der Mankel Family Office GmbH und der Übertragungsvereinbarung zwischen der Kaba Holding und der Familie Mankel Industriebeteiligungs GmbH + Co. KGaA übernahmerechtlich gültig seien, und zwar unabhängig davon, ob deren Vollzug vor oder nach Veröffentlichung eines öffentlichen Angebotes betreffend die Aktien der Kaba Holding erfolgt; und (ii) bei einem Beschluss der Generalversammlung der Kaba Holding über die Aufhebung des Vorabbeschlusses betreffend die Übertragungsvereinbarung bzw. deren Genehmigung die Stimmen aller Aktionäre, die in der Generalversammlung vertreten sind, übernahmerechtlich wirksam abgegeben werden können.

### **2. Geplante Transaktion**

Am 29. April 2015 unterzeichneten die Kaba Holding auf der einen und Gesellschaften der Familie Mankel Gruppe auf der anderen Seite einen Transaktionsvertrag, der den Zusammenschluss (der **Zusammenschluss**) der KABA Gruppe mit der DORMA Gruppe regelt.

## a) Transaktionsschritte

Die Transaktion umfasst:

- Die Kapitalerhöhung der Kaba Holding (nach Vollzug der Transaktion in dorma+kaba Holding AG umbenannt);
- den Zusammenschluss der KABA Gruppe und der DORMA Gruppe mittels Einlage der aktiven Kaba-Gesellschaften durch die Kaba Holding in die DORMA Holding GmbH + Co. KGaA (nach Vollzug der Transaktion in dorma+kaba Holding GmbH + Co. KGaA umbenannt) gegen die Ausgabe einer Mehrheitsbeteiligung am Aktienkapital der DORMA Holding GmbH + Co. KGaA in Höhe von 52.5%;
- den Erwerb einer Mehrheitsbeteiligung (52.5%) an der DORMA Beteiligungs GmbH (nach Vollzug der Transaktion in dorma+kaba Beteiligungs GmbH umbenannt), der geschäftsführenden Gesellschafterin der DORMA Holding GmbH + Co. KGaA, durch die Kaba Holding;
- die Einführung eines formell selektiven Opting out bei der Kaba Holding, wonach der Zusammenschluss und weitere im Zusammenhang mit dem Zusammenschluss mögliche kontrollrelevante Ereignisse keine Angebotspflicht gemäss Art. 32 Abs. 1 BEHG auslöst und das Opting out jedenfalls nicht anwendbar ist, wenn irgendein Aktionär alleine oder in gemeinsamer Absprache die Grenze von 33<sup>1/3</sup>% der Stimmrechte der Kaba Holding überschreitet; und
- die Ausschüttung einer Sonderdividende von CHF 50 an die Aktionäre der Kaba Holding.

Die Transaktion steht unter der Bedingung, dass die ausserordentliche Generalversammlung der Kaba Holding, die am 22. Mai 2015 stattfinden wird, die Transaktion und weitere Anträge des Verwaltungsrates genehmigt. Zudem ist sie bedingt durch den Eintritt der Rechtskraft der Verfügung 600/01 der Übernahmekommission vom 22. April 2015 in Sachen Kaba Holding (resp. deren Bestätigung durch übergeordnete Instanzen). Des Weiteren werden die üblichen Bedingungen gelten (Genehmigung der zuständigen Wettbewerbsbehörden und Fehlen wesentlicher nachteiliger Änderungen betreffend die KABA Gruppe bzw. die DORMA Gruppe).

## b) Governance-Struktur

Die Kaba Holding wird als Dachholding die kombinierte Gruppe strategisch, finanziell und operativ führen. Entsprechend wird die Kaba Holding die kombinierte Gruppe voll konsolidieren.

Die Familienaktionäre von Kaba und die Familie Mankel Gruppe (der **Aktionärspool** oder die **Poolaktionäre**) werden mit Vollzug der Transaktion eine Ankeraktionärsgruppe bilden und zusammen rund 27.3 % der Kaba Holding halten. Die Poolaktionäre haben einen Poolvertrag (der **Poolvertrag**) abgeschlossen, der die gegenseitigen Rechte und Pflichten der Familienaktionäre von Kaba und der Familie Mankel Gruppe regelt (z.B. Vorschlagsrecht für

Vertreter im Verwaltungsrat der Kaba Holding, Abstimmung der Stimmabgabe für wesentliche Beschlüsse der Generalversammlung und gegenseitige Vorhandrechte). Die Kaba Holding hat zudem ihr Organisationsreglement angepasst, so dass für bestimmte Beschlüsse des Verwaltungsrates ein qualifiziertes Mehrheitserfordernis gilt.

Weiter verpflichten sich die Mitglieder des Aktionärspools, beim Verkauf von 27% oder mehr der Stimmrechte an der Kaba Holding den Käufer anzuhalten, allen Aktionären der Kaba Holding ein öffentliches Übernahmeangebot zum selben Preis, den die Mitglieder des Aktionärspools selbst lösen, zu unterbreiten.

Und schliesslich werden der Familie Mankel Gruppe auf der Stufe DORMA Holding GmbH + Co. KGaA bestimmte Vetorechte eingeräumt. Diese Vetorechte, die sich teilweise aus zwingenden qualifizierten Mehrheitserfordernissen gemäss deutschem Aktiengesetz ergeben, betreffen strukturelle Massnahmen und gewisse Geschäftsführungsmassnahmen.

#### **c) Formell selektives Opting out**

Um den Zusammenschluss und die vereinbarte Governance-Struktur zu ermöglichen und gleichzeitig die Kaba Holding als Publikumsgesellschaft zu erhalten, steht der Zusammenschluss unter der Bedingung, dass die Transaktion bzw. die kontrollrelevanten Elemente keine gesetzliche Angebotspflicht des Aktionärspools oder einzelner ihrer Mitglieder auf alle Aktien der Kaba Holding auslöst. Die ausserordentliche Generalversammlung vom 22. Mai 2015 der Kaba Holding wird dementsprechend über den Ausschluss der gesetzlichen Angebotspflicht abstimmen. Dieses sog. formell selektive Opting out wird im Zusammenhang mit dem Zusammenschluss eingeführt und ist jedenfalls nicht anwendbar, wenn irgendein Aktionär alleine oder in gemeinsamer Absprache die Grenze von  $33\frac{1}{3}\%$  der Stimmrechte der Kaba Holding überschreitet.

Die Beschlussfassung der Generalversammlung über die Einführung des formell selektiven Opting out unterliegt nach der Praxis der Übernahmekommission der doppelten, jeweils einfachen Mehrheit aller abgegebenen Stimmen und der abgegebenen Stimmen unter Ausschluss der Stimmen, die von den Mitgliedern des Aktionärspools vertreten werden.

Das formell selektive Opting out bewirkt, dass die Familie Mankel Industriebeteiligungs GmbH + Co. KGaA und die Mankel Family Office GmbH sowie deren jeweilige unmittelbare oder mittelbare Gesellschafter – alleine oder zusammen mit den übrigen Poolaktionären – von der Angebotspflicht gemäss Artikel 32 Abs. 1 BEHG befreit sind im Zusammenhang mit (i) dem Vollzug des Zusammenschlusses, (ii) Transaktionen in Aktien der Kaba Holding zwischen den Parteien des Aktionärspools und/oder mit Dritten, die zu Veränderungen (a) der Mehrheitsverhältnisse innerhalb des Aktionärspools, (b) in der Zusammensetzung des Aktionärspools oder (c) der direkten Gesamtbeteiligung der Parteien des Aktionärspools an der Kaba Holding führen, solange diese direkte Gesamtbeteiligung  $33\frac{1}{3}\%$  der Stimmrechte der Kaba Holding nicht übersteigt, (iii) der Auflösung des Aktionärspools, oder (iv) dem Vollzug der Übertragungsvereinbarung.

Der Beschluss der ausserordentlichen Generalversammlung zur Einführung der formell selektiven Opting out Statutenbestimmung steht unter der aufschiebenden Bedingung, dass der Zusammenschluss vollzogen wird.

Der Ausschluss dieser Angebotspflicht kann nur durch einen mit qualifizierter Mehrheit von 2/3 der vertretenen Stimmen zu fassenden Beschluss der Generalversammlung der Kaba Holding wieder aufgehoben werden.

#### **d) Übertragungsvereinbarung**

Die Familie Mankel Gruppe hat der Aufgabe der Kapitalmehrheit und Stimmenmehrheit an der DORMA Gruppe unter der Bedingung zugestimmt, dass sie die Kontrolle über dieses im Falle eines Kontrollwechsels bei der Kaba Holding zurückerhalten. Zu diesem Zweck erhält die Familie Mankel Gruppe das Recht, im Falle eines Kontrollwechsels bei der Kaba Holding einen Anteil von 2.6% an der DORMA Holding GmbH + Co. KGaA und der DORMA Beteiligungs-GmbH zum Marktwert bzw. zum Nennwert zurückzukaufen, um die Kontrolle (50.1%) über diese Gesellschaften zurück zu erlangen.

Die Genehmigung der Übertragungsvereinbarung kann durch Beschluss der Generalversammlung der Kaba Holding aufgehoben werden. Ein solcher Aufhebungsbeschluss ist (i) nach der Veröffentlichung eines öffentlichen Übernahmeangebots zum Erwerb sämtlicher ausstehenden Aktien der Kaba Holding und vor dem Ende der Angebotsfrist des Angebots sowie (ii) mit den folgenden Mehrheitserfordernissen zu fassen: Bis zum Ende des 31. Dezember 2018 mit einer Mehrheit von mindestens 75% der vertretenen Stimmen und ab dem 1. Januar 2019 mit einer Mehrheit von mindestens 50% der vertretenen Stimmen.

#### **e) Weitere Informationen zur Transaktion**

Zusätzliche Angaben zum geplanten Zusammenschluss, insbesondere eine Broschüre mit detaillierten Informationen und wichtige Hinweise für Aktionärinnen und Aktionäre, stehen unter [www.kaba.com/agm](http://www.kaba.com/agm) zur Verfügung.

### **3. Stellungnahme des Verwaltungsrates**

Die Einführung eines formell selektiven Opting out, das auf die Transaktion und damit zusammenhängende zukünftige potentielle Änderungen der Verhältnisse beschränkt und jedenfalls nicht anwendbar ist, wenn irgendein Aktionär alleine oder in gemeinsamer Absprache die Grenze von 33<sup>1/3</sup>% der Stimmrechte der Kaba Holding überschreitet, ist ein wesentliches Element für den Zusammenschluss. Ohne formell selektives Opting out würde eine wesentliche Bedingung des Transaktionsvertrages nicht erfüllt werden, weshalb die Transaktion scheitern würde. Das formell selektive Opting out ist somit zwingender Bestandteil des Zusammenschlusses.

Der Zusammenschluss wurde vom Verwaltungsrat und der Geschäftsführung der Kaba Holding als im langfristigen Interesse der Kaba Holding sowie deren Aktionären, Mitarbeitenden und Kunden gewertet.

Die KABA Gruppe und die DORMA Gruppe verfügen über ein hoch komplementäres Produkt- und Dienstleistungsangebot mit starker geografischer Präsenz in allen wichtigen Märkten der Industrie. Die technologische Kompetenz sowie die Vertriebskanäle der beiden Gruppen ergänzen sich ebenfalls sehr gut. Über das gemeinsame Distributions- und Servicenetzwerk, Cross-Selling und die Positionierung als "One-Stop-Shop" rund um Sicherheit und den Zutritt zu Gebäuden erschliesst sich der kombinierten Gruppe erhebliches zusätzliches Wachstumspotenzial.

Die Aktionäre der Kaba Holding profitieren sodann von einem erheblichen Wertsteigerungspotenzial:

- Es wird ein globales Top 3 Unternehmen mit Sitz in der Schweiz im Markt für Sicherheit und Zutritt entstehen mit einem Pro-Forma-Umsatz von über CHF 2 Milliarden (verglichen mit einem Umsatz der Kaba Holding im Geschäftsjahr 2013|2014 von CHF 1'003.5 Millionen);
- über die nächsten vier Jahre wird ein Umsatzwachstum, inklusive Umsatzsynergien, von 6 bis 7 Prozent (in Lokalwährungen) pro Jahr angestrebt;
- zusätzlich rechnet die Kaba Holding aufgrund höherer Einkaufsvolumina, optimierter Infrastrukturkosten sowie Effizienzsteigerungen mit Kostensynergien von CHF 60 bis 70 Millionen jährlich (verglichen mit einem konsolidierten Gewinn der Kaba Gruppe im Geschäftsjahr 2013|2014 von CHF 84.6 Millionen); diese sollen im vierten Jahr nach dem Zusammenschluss voll wirksam werden; die einmaligen Implementierungskosten werden insgesamt in Höhe der Kostensynergien für ein Jahr veranschlagt;
- eine EBITDA-Marge von 18% wird mit Erreichen der vollen Synergien avisiert (bei einer erwarteten EBITDA-Marge im Geschäftsjahr 2014|2015 von 15.5%);
- die Transaktion soll zu einer zweistelligen prozentualen Erhöhung des Gewinns pro Aktie der Kaba Holding führen; und
- hinsichtlich der künftigen Dividende strebt Kaba Holding eine Ausschüttungsquote von mindestens 50 Prozent des konsolidierten Reingewinns nach Minderheitsanteilen an.

Neben den finanziellen Vorteilen wird der Zusammenschluss auch aus Corporate Governance-Sicht vorteilhaft für die Publikumsaktionäre sein. Als zwingendes Element der Transaktion beantragt der Verwaltungsrat der ausserordentlichen Generalversammlung vom 22. Mai 2015 nicht nur die Einführung des formell selektiven Opting out, sondern auch die Aufhebung der Stimmrechtsbeschränkung und der Prozent-Vinkulierung.

Mit der Einführung des formell selektiven Opting out will der Verwaltungsrat sicherstellen, dass die Transaktion bzw. die kontrollrelevanten Elemente keine gesetzliche Angebotspflicht des Aktionärspools oder einzelner ihrer Mitglieder auf alle Aktien der Kaba Holding auslöst. Dies mit dem Ziel, die Kaba Holding als Publikumsgesellschaft zu erhalten. Entsprechend wird der Verwaltungsrat der ausserordentlichen Generalversammlung vom 22. Mai 2015 beantragen, eine formell selektive Opting out-Klausel in die Statuten der Kaba Holding aufzunehmen.

Das Opting out ist formell selektiv, d.h. es ist auf die in der Statutenklausel beschriebenen Sachverhalte beschränkt. Der Verwaltungsrat hat bewusst kein generelles Opting out vorgeschlagen, welches die Aktionäre der Kaba Holding im Vergleich zum beabsichtigten formell selektiven Opting out schlechter stellen würde. Ausserdem ist hervorzuheben, dass das vorgeschlagene formell selektive Opting out nicht den Fall erfasst, in dem die Parteien des Aktionärspools alleine oder gemeinsam die Grenze von  $33^{1/3}\%$  der Stimmen der Kaba Holding überschreiten. Theoretisch könnte ein formell selektives Opting out auch eine derartige Grenzwertüberschreitung bei der Kaba Holding erfassen. Aus Gründen der Gleichbehandlung der Aktionäre der Kaba Holding wird darauf allerdings verzichtet.

Demzufolge unterstehen auch in Zukunft die Poolmitglieder oder anderen Aktionäre, die direkt, indirekt oder in gemeinsamer Absprache mit Dritten die Grenze von  $33^{1/3}\%$  der Stimmen der Kaba Holding überschreiten, der gesetzlichen Angebotspflicht gemäss Art. 32 BEHG. Insofern sind die Aktionäre der Kaba Holding auch weiterhin vor einem Kontrollwechsel geschützt.

Die Aktionäre werden an der ausserordentlichen Generalversammlung vom 22. Mai 2015 Gelegenheit haben, über das Opting out zu beschliessen. Diese Beschlussfassung unterliegt nach der Praxis der Übernahmekommission der doppelten, jeweils einfachen Mehrheit aller abgegebenen Stimmen und der abgegebenen Stimmen unter Ausschluss der Stimmen, die von den Mitgliedern des Aktionärspools vertreten werden. Damit können die Aktionäre der Kaba Holding unter Ausschluss des Aktionärspools mit einem Mehrheitsentscheid über das Opting out und somit die Transaktion befinden.

Mit den Ausführungen des Verwaltungsrates in der Einladung zur ausserordentlichen Generalversammlung und in der Informationsbroschüre werden die Aktionäre transparent über die Einführung des Opting out und dessen Folgen informiert. Jeder Aktionär kann somit eine informierte Entscheidung über die Einführung eines Opting out treffen.

#### **4. Absichten der Aktionäre, welche mehr als 3% der Stimmrechte halten**

Gemäss Kenntnis des Verwaltungsrates verfügen die folgenden Aktionäre zum Zeitpunkt dieser Stellungnahme über mehr als 3% der Stimmrechte der Kaba Holding:

- Ulrich Bremi: 3.62%
- Karin Forrer: 4.01%
- Creed Kuenzle: 3.34%

– UBS Fund Management (Switzerland) AG: 3.18%

Ulrich Bremi, Karin Forrer und Creed Kuenzle sind dem Poolvertrag beigetreten. Die Absichten der anderen Aktionäre, welche mehr als 3% der Stimmrechte halten, sind dem Verwaltungsrat nicht bekannt.

## 5. Interessenkonflikte

Der Verwaltungsrat von Kaba Holding setzt sich zusammen aus Frau Karina Dubs-Kuenzle sowie den Herren Ulrich Graf, Rolf Dörig, Elton SK Chiu, Daniel Daeniker, John Heppner, Hans Hess und Thomas Pleines, alle in nicht-exekutiver Funktion.

Karina Dubs-Kuenzle und Daniel Daeniker, die gemäss Poolvertrag als Vertreter der Kaba Familienaktionäre ernannt werden, sind im Rahmen der Beratung und der Abstimmung des Verwaltungsrates betreffend Einführung des Opting out in den Ausstand getreten.

Kein anderes Mitglied des Verwaltungsrates hat in dieser Angelegenheit einen Interessenkonflikt.

Dementsprechend wurde diese Stellungnahme des Verwaltungsrates als Ausdruck der Meinung aller stimmenden Mitglieder des Verwaltungsrates erstellt.

Kein Mitglied der Konzernleitung hat in dieser Angelegenheit einen Interessenkonflikt.

## 6. Verfügung der Übernahmekommission

Am 22. April 2015 hat die Übernahmekommission (publiziert auf [www.takeover.ch](http://www.takeover.ch)) folgende Verfügung 600/01 in Sachen Kaba Holding in Bezug auf die in Ziffer 1 dargestellten Anträge erlassen:

«Die Übernahmekommission verfügt:

1. Das beabsichtigte formell selektive Opting out resp. die entsprechende Statutenbestimmung und die qualifizierte Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der vertretenen Stimmen für Beschlüsse über die Änderung der vorgenannten Statutenbestimmung sind übernahmerechtlich gültig.
2. Der Abschluss und Vollzug der Übertragungsvereinbarung zwischen der Kaba Holding AG und der Familie Mankel Beteiligungs und Verwaltungs GmbH<sup>1</sup> und der Übertragungsvereinbarung zwischen der Kaba Holding AG und der Familie Mankel Industriebeteiligungs GmbH + Co. Kommanditgesellschaft auf Aktien sind übernahmerechtlich gültig, und zwar unabhängig davon, ob deren Vollzug vor oder nach Veröffentlichung eines öffentlichen Angebotes betreffend die Aktien der Kaba Holding AG

<sup>1</sup> Zwischenzeitlich umbenannt in Mankel Family Office GmbH.

erfolgt; bei einem Beschluss der Generalversammlung der Kaba Holding AG über die Aufhebung des Vorabbeschlusses betreffend die Übertragungsvereinbarung bzw. deren Genehmigung können die Stimmen aller Aktionäre, die in der Generalversammlung vertreten sind, übernahmerechtlich wirksam abgegeben werden.

3. Kaba Holding AG hat die Stellungnahme ihres Verwaltungsrats samt Dispositiv der vorliegenden Verfügung und Hinweis auf das Einspracherecht gemäss Art. 6 bis 6b UEV zu veröffentlichen.
4. Diese Verfügung wird am Tag der Ankündigung der Transaktion auf der Webseite der Übernahmekommission veröffentlicht.
5. Zu Lasten der Kaba Holding AG und der Familie Mankel Gruppe wird eine Gebühr von CHF 50'000 erhoben, unter solidarischer Haftung.»

## **7. Einspracherecht der Aktionäre**

Ein Aktionär, welcher eine Beteiligung von mindestens 3% der Stimmrechte an der Kaba Holding, ob ausübbar oder nicht, nachweist (qualifizierter Aktionär, Art. 56 UEV) und am Verfahren bisher nicht teilgenommen hat, kann gemäss Art. 58 UEV gegen die unter Ziff. 4 erwähnte Verfügung der Übernahmekommission Einsprache erheben.

Die Einsprache muss der Übernahmekommission schriftlich (Selnaustrasse 30, Postfach, 8021 Zürich), per E-Mail ([counsel@takeover.ch](mailto:counsel@takeover.ch)) oder per Telefax (+41 58 499 22 91) innerhalb von fünf Börsentagen nach der Veröffentlichung des Dispositivs der erwähnten Verfügung in den Zeitungen eingereicht werden. Die Frist beginnt am ersten Börsentag nach der Veröffentlichung zu laufen. Die Einsprache muss einen Antrag und eine summarische Begründung sowie den Nachweis der Beteiligung gemäss Art. 56 UEV enthalten.

Rümlang, am 2. Mai 2015

Im Namen des Verwaltungsrates: Ulrich Graf, Präsident